

Faschingskostüme – Azofarbstoffe und Entflammbarkeit

Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-17



Mai, 2017

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Faschingskostüme – Azofarbstoffe und Entflammbarkeit“ war die Überprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes verbotener Azofarbstoffe und die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 eingehalten werden.

Es wurden 38 Proben aus ganz Österreich untersucht. 29 Proben (76,3 %) wurden beanstandet:

- Keine Probe musste wegen verbotener Azofarbstoffe beanstandet werden
- Keine Probe musste wegen Entflammbarkeit beanstandet werden
- Bei allen 29 beanstandeten Proben war die EG-Konformitätserklärungen mangelhaft oder fehlte bzw. gab es auch andere Kennzeichnungsmängel
- Bei vier Proben bestand Erstickungs- bzw. Strangulationsgefahr

[Azofarbstoffe](#) sind synthetische Farbstoffe. Für Spielwaren mit Textilien wie Faschingskostüme dürfen Azofarbstoffe nicht in nachweisbaren Konzentrationen (> 30 mg/kg) verwendet werden.

Detaillierte Anforderungen für die [Sicherheit von Spielzeug](#) sind in der Europäischen Norm EN 71 enthalten. Für alle Spielzeuge relevant sind die Teile 1 bis 3. Teil 1 befasst sich mit den physikalischen und mechanischen Eigenschaften, Teil 2 mit der Entflammbarkeit, Teil 3 mit der Migration bestimmter Elemente.

Hintergrundinformation

Gemäß Spielzeugverordnung BGBl. II Nr. 203/2011 idgF darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Diese Sicherheitsanforderungen gelten als erfüllt, wenn das Spielzeug den harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht. Weiters dürfen gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Azofarbstoffe für Spielwaren mit Textilien nicht in nachweisbaren Konzentrationen (> 30 mg/kg) verwendet werden.

Gemäß Spielzeugverordnung 2011 muss der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen durch eine EG-Konformitätserklärung bestätigen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Hersteller, Importeure sowie Händler haben diese Konformitätserklärung der Behörde auf begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die amtliche Probenahme erfolgte durch die zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde der Bundesländer.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 38

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-2 „Entflammbarkeit“)
- EN 14682 (Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 76,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	9	23,7	(13 %; 39 %)
beanstandet	29	76,3	(61 %; 87 %)
Gesamt	38	100,0	---

Bei allen beanstandeten 29 Proben (76,3 %) entsprach die eingereichte EG-Konformitätserklärung nicht den Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011. Sechs Proben wurden auch auf Grund von Mängeln der Spielkennzeichnungsverordnung (fehlende/ nicht vollständige Angaben bezüglich Adresse, Identifikationskennzeichen bzw. Mängel des CE-Zeichens) beanstandet. Bei vier Proben fehlten überdies Warnhinweise bzw. waren diese zu Unrecht angebracht; bei einer Probe war ein Warnhinweis nur in englischer Sprache vorhanden. Zwei Proben wurden ebenfalls auf Grund von fehlender Rückverfolgbarkeit beanstandet.

Vier Proben wurden auch auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet (Erstickungsgefahr von zu dünnen Folienbeuteln, Strangulationsgefahr durch Kordeln im Halsbereich).

Keine der Proben musste bezüglich der untersuchten Chemikalien und der Entflammbarkeit beanstandet werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls. Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.